

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

78. Verordnung vom 16.09.1815 publ. 21.09.1815

in dessen Befolgung ein solcher Bericht erstattet wird.

78) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

Wenn die Amtsboten nach S. 11. ihrer <sup>Gebühren der</sup> Instruction sich bey den vom Amte abzuhal- <sup>Amtsboten.</sup> tenden Besichtigungen, Einweisungen, Inventuren, Verkäufen, Verheuerungen und sonstigen Commissions-Geschäften einfinden müssen, so wird für solche Fälle, da die Kosten von Privatpersonen getragen werden, die Gebühr auf 36 Gr. Gold täglich bestimmt, welche nach S. 13. der Instruction der Amtsbote selbst zu genießen hat; jedoch ist dieselbe, wenn mehrere Acte der Art auf einen Tag fallen, nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen Interessenten zu theilen.

In herrschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten muß der Amtsbote nach des Amtes-Aufgabe überall erscheinen, ohne daß er dafür eine Gebühr zu genießen hätte.

79) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

In Beziehung auf die Aufgaben an die <sup>Aufnahme der</sup> Aemter vom 31. July, 5. August und 21. <sup>Seelen- und</sup> August wegen Aufnahme genauer Verzeich- <sup>Feuerstellen-</sup> nisse der Ortschaften, Feuerstellen und See- <sup>Verzeichnisse.</sup> lenzahl findet die Regierung sich durch die

V.

IV.

